

sich die Resolution 1993/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993 zu eigen gemacht hat,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Mauritius über die beschleunigte industrielle Gesundung und Entwicklung Afrikas im Kontext der Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002) und danach, die von der Konferenz der afrikanischen Industrieminister auf ihrem vom 31. Mai bis 3. Juni 1993 in Port Louis abgehaltenen elften Treffen verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von der Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Notwendigkeit sicherzustellen, daß sie ihre Tätigkeit wahrnehmen kann,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer fünften Tagung verabschiedeten Resolutionen⁵³, insbesondere die Resolution GC.5/Res.12 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, die Resolution GC.5/Res.16 über die Industrialisierung der am wenigsten entwickelten Länder und die Resolution GC.5/Res.20, die die Erklärung von Yaoundé⁵⁴ enthält, in der betont wurde, daß die Organisation der Industrialisierung der am wenigsten entwickelten Länder besondere Aufmerksamkeit widmen und der Industrialisierung Afrikas sowie der Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade hohen Vorrang einräumen solle,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)⁵⁵;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Industrialisierung als ein dynamisches Instrument zur Herbeiführung von Wachstum, das für die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, unverzichtbar ist;

3. *vertritt die Auffassung*, daß die industrielle Entwicklung ein wichtiges Instrument für die Beseitigung der Armut, die Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen, die soziale Integration und die vertikale Diversifizierung ist;

4. *anerkennt* die Notwendigkeit, die afrikanische Industrie stärker in die weltweite verarbeitende Industrie zu integrieren, und fordert die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck auf, die Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade zu unterstützen;

5. *anerkennt außerdem* die Verantwortung der afrikanischen Länder bei der Durchführung der Programme der Zweiten Dekade und fordert sie auf, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung zu ergreifen, so auch durch die kontinuierliche Förderung eines günstigen Klimas für ausländische Investitionen;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung um ihre volle Unterstützung bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des industriellen

Sektors in Afrika und bei der Ausarbeitung von Maßnahmen, die geeignet sind, sie im Licht des Abschlusses der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen zu verbessern;

7. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, den afrikanischen Ländern in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Entwicklungsbank und anderen subregionalen, regionalen und internationalen Finanz- und Bankinstitutionen Unterstützung zu gewähren, insbesondere bei der Ausarbeitung neuer und innovativer Maßnahmen zur Mobilisierung von Ressourcen und zur Förderung ausländischer Direktinvestitionen;

8. *fordert* die Wirtschaftskommission für Afrika und die Organisation der afrikanischen Einheit *auf*, die Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu erleichtern und so zur Verbesserung der industriellen Zusammenarbeit in Afrika und zur Integration der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft auf industriellem Gebiet beizutragen, insbesondere in den Bereichen Industriepolitik, Technologie, Erschließung der Humanressourcen, industrielle Investitionen, Kleinbetriebe, Unternehmensentwicklung und institutionelle Infrastruktur, die alle für die Beseitigung der Armut, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die soziale und vertikale Integration unverzichtbar sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/108. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"¹⁶, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁷ und die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/196 vom 21. Dezember 1990, 46/146 vom 17. Dezember 1991 und 47/153 vom 18. Dezember 1992 über industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die Diversifizierung und Modernisierung der Produktionstätigkeit in den Entwicklungsländern sowie die Resolution 1992/44 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 1992 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer fünften Tagung verabschiedeten Resolutionen⁵³, insbesondere die Resolution GC.5/Res.20, mit der sie die Erklärung von Yaoundé⁵⁴ verabschiedet hat, und die Resolution GC.5/Res.12 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über industrielle Entwicklungszusammenarbeit⁵⁶ und

⁵³ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, *Decisions and Resolutions of the General Conference, Fifth Regular Session, Yaoundé, 6-10 December 1993 (GC.5/INF.4)*.

⁵⁴ Auch abgedruckt in A/49/347, Anhang, Anlage.

⁵⁵ A/49/372.

⁵⁶ A/49/347, Anhang.

dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)⁵⁵,

1. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Industrialisierung als ein dynamisches Instrument zur Herbeiführung von Wachstum, das für die rasche wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer unverzichtbar ist;

2. *betont*, wie wichtig die industrielle Entwicklungszusammenarbeit und ein der Investitions- und Handelstätigkeit förderliches Klima auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung, der Diversifizierung und der Modernisierung der Produktionskapazität in den Entwicklungsländern sind;

3. *bekräftigt* die grundlegende Rolle der Industrialisierung und des Unternehmertums als ein Mittel, um eine in sozialer Hinsicht nützliche wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen, indem die Armut beseitigt, produktive Arbeitsplätze geschaffen und die soziale Integration, namentlich die Integration der Frauen in den Entwicklungsprozeß, erleichtert werden;

4. *bekräftigt außerdem* die zentrale Koordinierungsrolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer spielt;

5. *verweist* auf den Umstrukturierungsprozeß, der im System der Vereinten Nationen derzeit im Gang ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die in jüngster Zeit vorgenommene Reform und Umstrukturierung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die diese in die Lage versetzen sollte, bei der Förderung der industriellen Entwicklung wirksam auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder unter ihnen und der afrikanischen Länder, einzugehen, indem sie Dienste von hoher Qualität erbringt, die auf genau abgesteckte Ziele ausgerichtet sind;

6. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, im Rahmen ihrer Programme und Aktivitäten zur Verwirklichung der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung⁵⁷ und der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁸ verabschiedeten Ziele und Aktionsprogramme beizutragen, und fordert sie auf, sich an den Vorbereitungen für den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz und die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) zu beteiligen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

⁵⁷ Siehe Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I, Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.1.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference.

⁵⁸ Siehe A/CONF.171/13 und Add.1.

49/109. Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, vom 3. bis 14. Juni 1996 die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) abzuhalten und einen Vorbereitungsausschuß sowie ein Ad-hoc-Sekretariat für die Konferenz einzusetzen,

erneut der Regierung der Türkei ihren Dank aussprechend für das Angebot, die Konferenz in Istanbul auszurichten,

in Bekräftigung der Bedeutung, die unter anderem den Grundsätzen in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁵⁹ und den Zielen, der Handlungsgrundlage, den Aktivitäten und Mitteln zur Durchführung in Kapitel 7 der Agenda 21³ mit dem Titel "Förderung einer bestandfähigen Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens" und in den einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 28 mit dem Titel "Initiativen örtlicher Stellen zur Unterstützung der Agenda 21" für die Konferenz zukommt,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für die Konferenz bisher erzielt und in den Berichten des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz über seine vom 3. bis 5. März 1993 abgehaltene Organisations-tagung⁵⁹ und seine vom 11. bis 22. April 1994 in Genf abgehaltene erste Tagung⁶⁰ sowie im Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Arbeiten des Vorbereitungsausschusses und des Ad-hoc-Sekretariats für die Konferenz⁶¹ beschrieben wurden,

sowie mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre vierzehnte Tagung⁶²,

Kenntnis nehmend von den sich auf das Wohn- und Siedlungswesen beziehenden Empfehlungen im Bericht der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer zweiten Tagung⁴⁰,

mit Sorge feststellend, daß die Ressourcen, die dem Konferenzsekretariat gegenwärtig durch freiwillige Beiträge und aus anderen Quellen, etwa durch die Umverteilung von Ressourcen des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), zur Verfügung stehen, nach wie vor nicht ausreichen, um den Vorbereitungsprozeß für die Konferenz in dem von der Generalversammlung in der Resolution 47/180 vorgesehenen Umfang zu unterstützen, insbesondere was die Fähigkeit des Sekretariats betrifft, Entwicklungsländer und andere Länder zu unterstützen, die eine solche Unterstützung bei ihren innerstaatlichen Vorbereitungsmaßnahmen für die Konferenz benötigen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) über seine Organi-

⁵⁹ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 37 (A/48/37).

⁶⁰ Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 37 (A/49/37).

⁶¹ Siehe A/49/272.

⁶² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 8 (A/48/8).